

An die Pflegedirektion
An die Direktion
An die Pflegeverantwortlichen

Bern, Januar 2017

Revision der Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe – Patientensicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Der schweizerische Verein für Pflegewissenschaft VFP, die repräsentative Organisation der Pflegeverantwortlichen der Schweiz Swiss Nurse Leaders, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und die IG swissANP möchten Sie als Mitunterzeichnende dieses Schreibens über ihre Besorgnis im Hinblick auf die Patientensicherheit in Kenntnis setzen, wenn am 1. Januar 2017 die revidierte Bildungsverordnung FaGe (BiVo FaGe) in Kraft tritt. **Auch wenn die genannten Verbände die Revision der Verordnung grundsätzlich begrüßen, da sie in Bezug auf die Beschreibung der Kompetenzen der FaGe Klärungen und Verbesserungen bringt, sind sie auch sehr beunruhigt über neue Kompetenzen, die eingeführt werden.** Dabei geht es in keiner Weise darum, die Zusammenarbeit mit den FaGe oder die von ihnen erbrachten Leistungen in Frage zu stellen, die in den Pflegeinstitutionen immer mehr geschätzt werden. **Vielmehr möchten wir Sie über unsere Befürchtungen informieren und Ihnen empfehlen, auf die Einführung der neuen Kompetenzen D4 zu verzichten und die Kompetenz C4 nur mit grösster Vorsicht anzuwenden, damit die Patientensicherheit gewährleistet bleibt.**

Die revidierte BiVo enthält Anpassungen, die von den unterzeichnenden Organisationen im Verlauf der verschiedenen Vernehmlassungen vehement abgelehnt wurden. Leider haben weder das SBFI noch die für die Verordnung verantwortlichen Organe unsere Argumente berücksichtigt, was wir weder nachvollziehen noch stillschweigend akzeptieren können.

Zunächst möchten wir daran erinnern, dass FaGe Pflegeverrichtungen erbringen, für deren Ausübung sie grundsätzlich verantwortlich sind. Die Verrichtungen werden von der Pflegefachperson an sie delegiert und entsprechen ihrer Ausbildung. Sie sind Teil eines umfassenderen Ablaufs, des Pflegeprozesses, welcher eine Pflege ermöglicht, die laufend auf den Bedarf des Patienten abgestimmt wird. Die Verantwortung für den Pflegeprozess obliegt den diplomierten Pflegefachpersonen. Einige der Tätigkeiten, die an FaGe delegiert werden, gehören vollumfänglich in den Bereich der Diplompflege, andere werden von der Ärzteschaft an die Pflegefachpersonen delegiert. Letzteres betrifft z.B. sämtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten.

Mit der Revision der Bildungsverordnung sollen sich FaGe, die ihre Ausbildung 2017 beginnen, unter anderem folgende Fähigkeiten aneignen:

«C. 4. bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen **mitwirken**,...»¹ sowie

«D. 4. Infusionen ohne medikamentöse Zusätze richten und bei bestehendem peripher venösem Zugang verabreichen **und Infusionen mit bestehenden medikamentösen Zusätzen wechseln**»²

¹ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit EFZ S.4.

² Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit EFZ S.4.

Die Kompetenz C. 4. bedeutet, dass FaGe bei Patienten Pflegeleistungen erbringen, deren Zustand aufgrund von Multimorbidität äusserst komplex ist, oder die sich in einer palliativen Situation befinden. Die Komplexität dieser Pflegesituationen übersteigt bei weitem die erlernten Kompetenzen der FaGe hinsichtlich der Abklärung des Pflegebedarfs, der Überwachung, Beratung und der Evaluation der Pflegeoutcomes, weshalb die Betreuung durch eine diplomierte Pflegefachperson erfolgen muss, auch wenn die Delegation einzelner Pflegehandlungen gemäss Pflegeplanung weiterhin möglich ist.

Dringliche Empfehlung:

VFP, SBK, Swiss Nurse Leaders und IG swissANP empfehlen Ihnen daher, für Patienten in chronischen Situationen, mit Multimorbidität oder in Palliativsituationen, ebenso für die FaGe, welche diese Patienten betreuen, die Expertise einer diplomierte Pflegefachperson immer zu gewährleisten, damit die Patientensicherheit und die Pflegequalität garantiert sind.

Bezüglich der Kompetenz D. 4. «...*Infusionen mit bestehenden medikamentösen Zusätzen wechseln*», sieht die BiVo, auch wenn die Formulierung unklar ist, zwar nicht vor, dass die FaGe dahingehend ausgebildet wird, eine Infusion mit medikamentösen Zusätzen vorzubereiten, aber dass sie bei einem Patienten eine Infusion verabreichen kann, der das gleiche Produkt bereits erhält. Die Beschreibung dieser Kompetenz führt in unseren Augen zu einem Vorgehen, durch das die Patientensicherheit in hohem Mass gefährdet wird und das grosse Fragen hinsichtlich der Verantwortung im Fall eines Fehlers aufwirft.

De facto ist die Verabreichung einer Infusion mit medikamentösen Zusätzen eine Verrichtung auf ärztliche Delegation, die für den Patienten immer mit einem hohen Risiko verbunden ist, unabhängig vom Arbeitskontext und -ort. Verschiedene Studien zeigen, dass das Risiko für Fehler oder Infektionen sehr hoch ist und sich solche in jedem Arbeitsschritt der Vorbereitung und Verabreichung der Infusion mit medikamentösen Zusätzen ereignen können: Wahl des Medikaments, Dosierung, Vorbereitung, Verdünnung, Infusionsgeschwindigkeit, Kompatibilität der Produkte, die Sicherheit hinsichtlich Einstichstelle, die Wahl des venösen Zugangs, oder auch Verträglichkeit des Medikamentes und Überwachung des Patienten. Dazu kommt, dass das Risiko für Fehler steigt, je mehr Personen bei der Verabreichung von Medikamenten beteiligt sind. Und schliesslich verfügt eine FaGe nicht über die notwendigen Kenntnisse über die Medikamente in Bezug auf ihre Wirkung, Toxizität oder Nebenwirkungen, um eine gesicherte Überwachung und die Information der Patienten zu gewährleisten.

Dringliche Empfehlung :

Aus diesen Gründen empfehlen Ihnen der VFP, der SBK, Swiss Nurse Leaders und IG swissANP **auf die Einführung der neuen Kompetenz D4 «Infusionen mit bestehenden medikamentösen Zusätzen wechseln» für FaGe zu verzichten**. Die Risiken für die Patienten sind zu hoch, so dass die Verabreichung von intravenösen Medikamenten wie bis anhin ausschliesslich Fachpersonen vorbehalten bleiben muss, die über ein Diplom auf Tertiärstufe verfügen.

In der Hoffnung darauf, dass Sie den Sinn und Zweck dieses Vorgehens verstehen, das in erster Linie auf die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zielt, stehen die unterzeichnenden Verbände für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Die Präsidentinnen, der Präsident von



APSI/ VFP



Swiss Nurse Leaders



ASI/SBK



IG swiss ANP